

# **Allgemeine Unterrichtsbedingungen der Musikschule am Hamburger Konservatorium**

## **Instrumental-, Gesangsunterricht sowie Ensemble- und Ergänzungsfächer**

Der Unterricht in der Musikschule am Hamburger Konservatorium kann jederzeit aufgenommen werden, wenn Unterrichtsplätze vorhanden sind. Die Musikschule vermittelt geeignete Lehrkräfte. Wünsche hinsichtlich der Lehrerwahl werden nach Möglichkeit gerne berücksichtigt. Mit der Anmeldung zum Unterricht ist die Verpflichtung zur Zahlung der anfallenden Unterrichtsgebühr ab der 1. Unterrichtsstunde verbunden.

### **1. Unterrichtsdauer, Unterrichtsturnus, Gebühren, Zahlungsbedingungen**

Die übliche Unterrichtsdauer in der Musikschule beträgt 30, 45, oder 60 Minuten. Der Unterrichtsturnus sieht wöchentlichen, in Ausnahmefällen 14-tägigen Unterricht vor.

Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Gebührentabelle des Hamburger Konservatoriums als Jahresgebühr berechnet. Sie sind zu zwölf gleichen Teilen bis zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig. Die einmalige Anmeldegebühr beträgt 15 Euro. Die fälligen Zahlungen werden im Rahmen eines Banklastschriftverfahrens entrichtet. Der Gebührenzahler erteilt dem Konservatorium eine Einzugsermächtigung. Diese kann jederzeit widerrufen werden.

Das Konservatorium ist berechtigt, die Unterrichtsgebühren generell zu erhöhen. Hierüber sind die Schüler mit einer Frist von drei Monaten zu informieren. Die Unterrichtsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührentabelle des Hamburger Konservatoriums berechnet.

### **2. Unterrichtseinteilung**

Entsprechend der Unterrichtseinteilung an allgemeinbildenden Schulen entfällt der Unterricht in den Hamburger Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen. Die Stundenpläne werden von den Lehrkräften erstellt und geführt.

### **3. Unterrichtsausfall**

**3.1** Unterrichtsstunden, die durch Versäumnis der Schüler ausfallen, können nicht nachgeholt werden (BGB §293). Ein zeitanteiler Gebührenabzug ist nicht statthaft.

Bei ernsthafter und nachgewiesener Verhinderung der Schüler und der Benachrichtigung der Lehrkraft mindestens 24 Stunden vorher, werden die Unterrichtsstunden nach Möglichkeit nachgeholt. Die Absage ist der Lehrkraft direkt zuzuleiten. Von dieser Regelung sind Paar- und Gruppenunterrichte ausgenommen.

Liegt eine längere Erkrankung der Schüler vor, so wird bei Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der fünften Unterrichtswoche laut Unterrichtskalender eine zeitanteilige Gebühr erstattet. Eine Kürzung der Gebührenrechnung durch die Schüler ist nicht statthaft, es sei denn, das Konservatorium hat über den zu kürzenden Betrag eine Gutschrift ausgestellt.

**3.2** Sollte ein Unterrichtsausfall durch die Lehrkraft entstehen, so wird der Unterricht nach Möglichkeit entweder nachgeholt oder eine Vertretung gestellt. Die den Schülern angebotenen Unterrichtstermine sind verbindlich.

Liegt eine längere Erkrankung der Lehrkraft vor, so wird den Schülern auf Antrag ab der fünften krankheitsbedingt ausfallenden Unterrichtswoche laut Unterrichtskalender eine zeitanteilige Gebühr erstattet. Eine Kürzung der Gebührenrechnung durch die Schüler ist nicht statthaft, es sei denn, das Hamburger Konservatorium hat über den zu kürzenden Betrag eine Gutschrift ausgestellt.

### **4. Lehrkraftwechsel / Vertragsänderungen**

Muß das Konservatorium einen Lehrkraftwechsel vornehmen, so wird der Unterrichtsvertrag hiervon nicht berührt. Dasselbe gilt für Vertretungen bei Krankheit oder längerer Abwesenheit.

### **5. Mitwirkung außerhalb des Institutes**

Die Mitwirkung der Schüler bei öffentlichen Konzerten, Wettbewerben und Musikproduktionen soll nach Möglichkeit vorher mit der Lehrkraft abgesprochen sein.

### **6. Kündigung / Probezeit**

Der Unterrichtsvertrag kann nur zum 31.3. und 30.9. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen. Zur Fristwahrung muß die schriftliche Kündigung vor Ablauf der Kündigungsfrist im Sekretariat des Hamburger Konservatoriums eingegangen sein.

Eine außerordentliche Kündigung ist jederzeit bei Wegzug aus dem Großraum Hamburg (die angrenzenden Gebiete Schleswig-Holsteins und Niedersachsens zählen hierzu) mit sechswöchiger Frist möglich. Grundlage ist eine dem Hamburger Konservatorium vorgelegte Bescheinigung, aus der Termin und Zielort des Umzugs hervorgehen.

Die ersten vier Lektionen gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann der Unterrichtsvertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden. Für die nach dem Kündigungstermin verbleibenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr erstattet.

### **7. Verschiedenes**

Alle Angelegenheiten sind mit der Institutsleitung des Konservatoriums schriftlich zu regeln. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder nicht durchführbar sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungs Einzelheiten nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen beider Parteien am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand Hamburg